

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir ausschließlich zu diesen Bezugsbedingungen und etwaigen dem Auftragnehmer bekanntgegebenen Sonderbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Für die Einkaufsbedingungen gilt folgende Terminologie:
„wir“, „uns“, „unser“, „unsere“ = mobilverde technologies GmbH
Auftragnehmer = der gewerblich oder selbständig tätige Vertragspartner als Unternehmer im Sinne der §§ 14, 310 BGB.

2. Bestellung – Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung uns nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang erreichen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle und sonstige Unterlagen sowie Datenträger bleiben unser Eigentum und sind geheimzuhalten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.
- 2.3. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungsumfang nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 3.1. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Die Lieferung erfolgt „frei Werk“ oder „benannter Bestimmungsort“ einschließlich wiederverwertbarer Verpackung.
- 3.2. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3. Zahlungen leisten wir nach ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung. Erhalt ordnungsgemäßer Rechnung sowie vollständiger Versandpapiere innerhalb von 60 Tagen nach Wareneingang netto.
- 3.4. Unsere Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung.
- 3.5. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung – die nicht unbillig verweigert werden darf – ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen.

4. Lieferung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und beginnt – falls nicht ein konkretes Datum angegeben ist – mit dem Ausstellungsdatum der Bestellung, ansonsten mit deren Zugang. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns oder am vereinbarten Bestimmungsort.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Bei Lieferverzug können wir neben der Erfüllung für jede angefangene Woche des Verzugs als Vertragsstrafe 0,5% des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Auftragswert für die Überschreitung der Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens geltend machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.4. Bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten.
- 4.5. Aus dem Lieferschein und den Rechnungen (2-fach) müssen unsere vollständige Auftragsnummer, unsere Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Lieferantenummer hervorgehen. Rechnungen haben den Anforderungen des § 14UStG einschließlich der Umsatzsteueridentnummer zu entsprechen.
- 4.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Verpackung nicht vergütet. Falls die Kosten hierfür im Preis nicht eingeschlossen sind, wird die Verpackung auf Wunsch unfrei zurückgesandt.

5. Abnahme, Mängel

- 5.1. Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits. Unsere Lieferpläne verpflichten uns nur zur Abnahme von Abrufmengen der ersten vier Wochen. Anschlusstermine berechtigen den Auftragnehmer zur Materialdisposition höchstens bis zu weiteren vier Wochen. Die Herstellungsfreigabe und das Recht zur Materialdisposition verschieben sich jeweils entsprechend dem Zeitabschnitt, wenn nicht eine Veränderung von uns angezeigt wird. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unseren Zulieferanten und Abnehmern auftretenden Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produkte führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme oder Schadensersatzpflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungen des Lieferanten.
- 5.2. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche; im übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
- 5.3. Die Rüge ist rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von 5 Werktagen bei offenen Mängeln, gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, bei gelieferten Waren Mängel auf Frachtbriefen zu vermerken und Vorbehalte zu erklären.
- 5.4. Im Beanstandungsfall sind wir berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandenden Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 5.5. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für ausgebesserte oder neugelieferte Teile. Prüft der Auftragnehmer mit unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Auftragnehmer so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer uns das Ergebnis der Prüfung abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Die Regelungen in Ziffer 7.3. bleiben hiervon unberührt.
- 5.6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, können wir Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder uns anderweitig mit Mangelfreier Ware eindecken.
- 5.7. Entstehen uns infolge mangelhafter Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

6. Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 6.1. Ist dem Auftragnehmer bekannt, dass gelieferte Ware von uns weiterveräußert wird und ist dem Auftragnehmer bekannt, in welches Land die Ware geliefert wird, so stellt uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die unser Abnehmer aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltend machen kann, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen Rechtes des Landes, in welches die Ware geliefert wurde. Beruht der Anspruch unseres Abnehmers auf einer Obliegenheitsverletzung unsererseits, entfällt die Freistellung.
- 6.2. Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen haben, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.
- 6.3. Die Verjährung tritt in Fällen von 6.1. und 6.2. frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unseren Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 36 Monate nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.
- 6.4. Sofern wir von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer uns auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet.
- 6.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf erste Anforderung nachzuweisen.
- 6.6. Führen wir oder unser Abnehmer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Eine Rückrufaktion) durch, haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist, und stellt uns insoweit auf erste Anforderung frei. Der Auftragnehmer weist uns eine Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nach.

7. Rechte Dritter, Schutzrechte

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware/Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechten zulässig ist.
- 7.2. Er stellt uns bei Verletzung von Rechten Dritter auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen uns geltend machen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Auftragnehmer bekannt ist, dass und in welchem Land wir vom Auftragnehmer gelieferte Ware weiterveräußern oder in welchem Land wir vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen anwenden.
- 7.3. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Gefahrübergang.

8. Eigentumsvorbehalt, Bestellung, Schadensersatz

- 8.1. Wird die Ware unter Eigentumsvorbehalt angeboten, erkennen wir nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an.
- 8.2. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 8.4. Soweit die uns gemäß 8.2 und/oder gemäß 8.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der die 20% übersteigenden Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Fertigungsmittel und -material

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von uns beigestellte oder vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages beschaffte und von uns bezahlte Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Fertigungsmittel sind als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die uns gehörenden Fertigungsmittel sind vom Auftragnehmer zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.2. Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer bestellt oder beschafft, dürfen vor Ablauf von 15 Jahren nach Auslieferung der letzten Ware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verschrottet werden; die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzuzeigen.
- 9.3. Die dem Auftragnehmer überlassene oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel und -materialien dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert noch sicherungsüberrichtet, verpfändet oder sonst weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Sämtliche Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den Fertigungsmitteln, auch wenn sie vom Auftragnehmer nachgebaut werden, stehen ausschließlich uns zu. Eine Nutzung ist nur im Rahmen des konkreten Auftrags erlaubt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, CISG

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz unseres Unternehmens. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2010.
- 10.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.